

Beschlusskammer 4

BK 4d-03-024 / Z 19.05.03

Beschluss
in dem Verwaltungsverfahren
auf Anordnung der Netzzusammenschaltung gemäß § 37 TKG zwischen

der BT Ignite GmbH & Co., Elsenheimerstr. 11, 80260 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

und

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragsgegnerin,

Beigeladene:

1. COLT TELECOM GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. HanseNet Telekommunikation GmbH, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. VarTec Telecom Europe Ltd., Belgrave House, Grosvenor Centre, 2nd Floor, Northampton U.K. NN 12LQ, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. EXTRACOM AG, Wilhelm-Hale-Str. 50, 80639 München, vertreten durch den Vorstand
5. Arcor AG & Co., Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
6. Talkline GmbH & Co. KG, Talkline-Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. O2 Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80922 München, vertreten durch die Geschäftsführung
8. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Maarweg 163, 50825 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Cable & Wireless Deutschland GmbH, Rüsselsheimer Straße 22, 60326 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Coudert Brothers LLP,
Friedrich-Ebert-Anlage 2-14 City-Haus,
60325 Frankfurt am Main

der Antragsgegnerin: Rechtsanwälte Redeker, Dahs, Sellner & Widmaier
Mozartstr. 4-10
53115 Bonn,

der Beigeladenen zu 3.: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer
Freilingrathstraße 1,
40479 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 6.: Talkline ID GmbH
Willy-Brandt-Allee 20
53113 Bonn

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post,
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
den Beisitzer Ernst-Ferdinand Wilmsmann und
den Beisitzer Matthias Wieners

auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2003 beschlossen:

1. Die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerin wird gemäß den Bedingungen der Zusammenschaltungsvereinbarung vom 30.09.2002 in der Fassung der letzten Vertragsänderung vom 06.02.03 angeordnet:

Hauptvertrag (Stand: 20.09.2002) sowie Anlagen A (Stand: 20.09.2002), B (Stand: 20.09.2002), C (Stand: 20.09.2002), E (Stand: 20.09.2002), F (Stand: 20.09.2002), G (Stand: 20.09.2002) sowie einschließlich der Anhänge A (Stand: 20.09.2002), B (Stand: 20.09.2002), C (Stand: 20.09.2002), D (Stand: 20.09.2002), E (Stand: 20.09.2002), F (Stand: 20.09.2002), G (Stand: 20.09.2002) sowie H (Stand: 20.09.2002).

Es gelten folgende Änderungen:

a. Hauptteil

Die Ziffern 1, 2, 9 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 3 und 4, 13, 15 Absatz 3 und 4, 16, 24.2 - 4, 26 Absatz 3, 28, 29 Absatz 2 und Absatz 4 und 30 bis 33 werden gestrichen.

b. Anlage A - Begriffsbestimmungen

Ortsnah

Übergabe der Verbindung an der VE:N, in deren zugeordneten LEZB gem. Anlage F – Einzugsbereiche das Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Endkunden angeschaltet ist.

Ortsverbindung

Verbindungen, die vom Endkunden innerhalb eines Ortsnetzbereichs auch ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden können.

c. Anlage C - Dienstportefolio

ca. Leistung Telekom-B.2 [Ort]

a) Die Antragsgegnerin stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N, denen gemäß *Anlage F – Einzugsbereiche* ein LEZB zugeordnet ist, vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Antragsgegnerin zu der Antragstellerin her, wenn die Antragstellerin als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen von einem Anschlusskunden der Antragsgegnerin ausgewählt wurde.

b) Die Antragstellerin kann die Leistung beauftragen, sofern für alle LEZB eines ZsB gemäß *Anlage F – Einzugsbereiche* ICAs-Bestellungen vorliegen oder bereits eine Zusammenschaltung besteht. Die Antragstellerin kann die Leistung in dem jeweiligen LEZB eines ZsB schon dann in Anspruch nehmen, wenn/sobald dort eine Zusammenschaltung besteht. Die LEZB lfd.Nr. EZB 371.1 und 371.2 sind hiervon insofern ausgenommen, als es hinreichend ist, wenn in dem ZsB der LEZB lfd.Nr. EZB 371.2 erschlossen wird.

c) Die Einrichtung eines automatischen Überlaufroutings ist nicht ausgeschlossen.

cb. Leistung ICP-O.5 (M)

Die Leistung ICP-O.5 (M) wird angeordnet. Sie darf nur für Verbindungen, welche die Antragstellerin aufgrund von Fehlern in der Portierungsdatenbank des Mobilfunknetzbetreibers an den tatsächlichen Zielnetzbetreiber weiterleiten muss, in Rechnung gestellt werden.

Die Leistungsbeschreibung entspricht der Leistung ICP-O.5 mit der Maßgabe, dass Ziffer 1.1 der Leistung BT-O.5 (M) wie folgt gefasst wird:

„BT stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen aus dem Telefonnetz von BT zum Freephone-Service der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0800 her.“

d. An Stelle von Anlage D - Preis

da. Die Geltung der Ziffern 1.1.4, 1.4, 1.5, 2.1.4, 2.4 und 2.5 Anlage D Teil 1 I sowie diejenige der Anlage D Teil 1 II (jeweils Stand: 20.9.2002) wird angeordnet.

Ziffer 2.1.4 Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet die Telekom nach Rechnungsstellung durch BT einen Anteil des Bereitstellungs- und Überlassungspreises (Intra-Building-Abschnitt und ZZK) für ICAs, „physical co-location“ entsprechend dem Verhältnis der jeweils von den Vertragspartnern aufgrund des im *Anhang G – gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Dienstportefolios im Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlenden generierten Verbindungsminuten im jeweiligen ZsB.“

db. Folgende Regelung wird angeordnet:

„Zur Sicherstellung der Abrechnung (Rechnungsstellung bzw. Rechnungskontrolle) übergeben die Vertragspartner bei allen Zusammenschaltungsdiensten mit dem Verbindungsaufbau die Calling Party Number, es sei denn, die Verbindung kommt ursprünglich aus einem ausländischen Telekommunikationsnetz und der ausländische Netzbetreiber bietet eine Übergabe der Calling Party Number nicht an. In letzterem Fall hat der Zusammenschaltungspartner durch Übergabe einer incomplete CLI mit dem Verbindungsaufbau kenntlich zu machen, dass es sich um eine Verbindung mit Ursprung im Ausland handelt.“

dc. Folgende Regelung wird angeordnet:

„Wird das Automatische Überlaufrouting aus von der Telekom zu vertretenden Gründen in Anspruch genommen (z.B. weil die vorgesehene VE:N der Telekom gestört ist), werden die Verbindungen so tarifiert, als ob der Verkehr ordnungsgemäß abgewickelt worden wäre.“

dd. Folgende Regelung wird angeordnet:

Die Antragsgegnerin stellt für die Interconnectionverbindungen Verbindungsentgelte in Rechnung, mit denen auch die Verbindungsaufbauleistung für erfolglose Verbindungen („klingeln“ und „besetzt“) abgegolten wird. Verbindungsaufbauleistungen dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

e. Anhang G

Ziffern 9.3, 9.7 und 9.10 werden gestrichen.

2. Die Antragstellerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie auf Grund der Anordnung in Ziffer 1. dieses Beschlusses nachfragt, die jeweils vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte und für die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen die in den jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin festgelegten Entgelte zu zahlen.
3. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie aufgrund der Anordnungen in Ziffer 1. dieses Beschlusses bei der Antragstellerin nachfragt, das den reziproken Leistungen der Antragsgegnerin entsprechende Entgelt zu zahlen, soweit sich nicht aus Anhang B, Teil 3, etwas anderes ergibt. Für die Leistung ICP-O.5 (M) gilt das jeweils gültige Entgelt für die Leistung O2-O.5.
4. **Auflösende Bedingungen**
Die Regelungen in Ziffer 1.a. zur Streichung von Ziffer 29 Abs. 4 Hauptteil verliert ihre Gültigkeit mit Eintritt der Rechtskraft derjenigen Entscheidung, mit der ein Gericht sie in dem gegenwärtig vor dem Verwaltungsgericht Köln betriebenen Verfahren Az.: 1 K 6551/01 oder in einem anderen von der Antragsgegnerin gegen die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betriebenen Verfahren aufhebt oder zumindest in den Gründen ausdrücklich als rechtswidrig verwirft. Die Antragsgegnerin benennt der Antragstellerin auf Nachfrage die entsprechenden anderen Verfahren.
5. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für die Fälle, dass
 - a. die Parteien einen schriftlichen Vertrag über die Zusammenschaltung schließen,
 - b. die Antragstellerin ihrer Pflicht aus Ziffer 2. in unzumutbarer Weise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
6. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin betreiben jeweils ein bundesweites öffentliches Telekommunikationsnetz. Die Antragsgegnerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und als solche Eigentümerin der von dieser aufgebauten Telekommunikationsnetze und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Die öffentlichen Telekommunikationsnetze der Parteien sind zusammengeschaltet. Die Netzzusammenschaltung gründet aktuell auf einer Zusammenschaltungsvereinbarung vom 30.09.02.

Mit Schreiben vom 17.12.02 wurde der Antragstellerin von der Antragsgegnerin der Abschluss einer Zusatzvereinbarung für die Einführung der „Carrier-Selection im Ortsnetz“ (CSO) angeboten. Die Antragstellerin unterzeichnete diese Zusatzvereinbarung nicht, weil sie unter anderem den von der Antragsgegnerin geforderten Anschlusskostenbeitrag von 0,003 €/Min, mit dem alle Zusammenschaltungsleistungen beaufschlagt werden sollten, ablehnte. Daraufhin kündigte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 19.12.02 den Zusammenschaltungsvertrag vom 30.09.02 zum 30.06.03 und machte den Abschluss einer neuen Zusammenschaltungsvereinbarung von der Zustimmung zu der Zusatzvereinbarung zur CSO abhängig. Die Parteien verhandelten daraufhin über den Abschluss einer Zusammenschaltungsvereinbarung ab dem 01.07.03 unter Einbeziehung der Regelungen zur CSO, konnten aber keine Einigung erzielen.

Bereits am 13.12.02 hatte die TELE2 Telecommunication Services GmbH einen Antrag auf Zusammenschaltung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem der Antragsgegnerin gestellt. Gegenstand des Verfahrens waren die Bedingungen zur Einführung und die Ausgestaltung von CSO. Am 21.02.03 traf die Beschlusskammer eine Entscheidung in diesem Verfahren, welche insbesondere den in der Gesetzesänderung enthaltenen Begriff der „ortsnahe Zuführung“ konkretisierte sowie weitere Rahmenbedingungen für CSO festlegte. Diese Bedingungen wurden mit Amtsblattverfügung 8/2003 gemäß §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 5 NZV zum Grundangebot erklärt (ABl. 5/2003, S. 306). Darüber hinaus legte die Regulierungsbehörde nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung mit Verfügung 9/2003 vom 05.03.2003 (ABl. 5/2003, S.306 ff.) die Einführungsstermine für die CSO fest. Demnach muss Call-by-call im Ortsnetz zum 25.04.03 eingeführt werden, Preselection zum 09.07.03.

Mit Schreiben vom 19.05.2003 hat die Antragstellerin die Regulierungsbehörde gemäß § 37 TKG auf Anordnung der Netzzusammenschaltung angerufen. Gegenstand des Antrags ist die Zusammenschaltung ab dem 01.07.03 unter Einbeziehung der Regelungen zur CSO.

Am 27.06.03 hat die Beschlusskammer auf Antrag der Antragstellerin eine einstweilige Anordnung gemäß § 78 TKG erlassen, um die Zusammenschaltung für die Zeit vom 01.07.03 bis entgültigen u einer Entscheidung im vorliegenden Verfahren sicherzustellen.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag wie folgt:

Im Rahmen der CSO dürfe es keine Restriktionen hinsichtlich der Anzahl oder der geographischen Lage der Zusammenschaltungspunkte geben. Ihr seien zwar die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen der RegTP zur Einführung der CSO bekannt (Tele2 BK4c-02-045/Z13.12.2002 und COLT BK4e-03-004/Z04.02.2003), sie halte diese aber vor dem Hintergrund der einschlägigen europarechtlichen Regelungen für nicht zutreffend. So ergebe sich aus Artikel 12 Abs. 7 der ONP-Zusammenschaltungsrichtlinie 97/33/EG eine grundsätzliche Verpflichtung des marktbeherrschenden Unternehmens zur unbeschränkten Betreibervorauswahl für Ortsgespräche. Die Anforderung der Erschließung sämtlicher LEZB liefe dieser Verpflichtung entgegen, weil auf diese Weise eben nicht, wie gefordert, jeder zusammengeschaltete Anbieter CSO anbieten könne. Auch lege der Wortlaut der Richtlinie keine Differenzierung zwischen Fernverbindungen und Ortsverbindungen nahe. Auch aus dem neuen Rechtsrahmen, namentlich der Universaldienstrichtlinie, ließen sich keine Änderungen bezüglich der Regelungen zur Betreibervorauswahl entnehmen. Die Zusammenschaltungspflicht könne auch nicht durch § 43 Abs. 6 TKG eingeschränkt werden. Der dort gewählte unbestimmte Rechtsbegriff der „ortsnahe Zuführung“ müsse vielmehr ausgelegt werden, wobei der Schwerpunkt im Lichte des Europarechts nicht auf die Ortsnähe, sondern auf die Zuführung gelegt werden müsse. Demnach könne die Zusammenschaltung an einem einzigen Zusammenschaltungspunkt bereits ausreichend sein. Allein Struktur und Höhe der Zusammenschaltungsentgelte müssten dann dazu führen, dass Ortsverkehr auch ortsnahe übergeben werde. Dieser Auslegung stehe auch nicht die Entschließung des Bundestages vom 05.07.02 entgegen, denn darin komme nicht der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck.

Die Antragstellerin hält außerdem im Rahmen ihrer Anträge zu den sonstigen Bedingungen der Zusammenschaltung eine Definition „Verbindungsaufbau erfolgreich“ für Abrechnungszwecke für erforderlich. Darüber hinaus seien die Transitleistungen Telekom-O.6-I, - O.7-I, O.11-I und Z.4-I einzuführen. Ohne diese Leistungen habe die Antragstellerin nämlich nicht wie die An-

tragsgegnerin die Möglichkeit, Verkehr mit internationalem Ursprung zu Mehrwertdiensten in alle Netze in Deutschland zu terminieren. Gespräche mit internationaler CLI würden zwar von der Antragsgegnerin bereits geduldet, sie weigere sich jedoch diese Leistungen auch vertraglich zu vereinbaren. Die Tarifierung dieser Leistungen müsse reziprok zur Tarifierung der Leistungen ICP-O.6-I, -O.7-I, -O.11-I und -Z.4-I erfolgen. Weiterhin werde die Leistung BT-O.5, also der Transit durch die Antragstellerin zum shared cost service der Antragsgegnerin, nur für Verbindungen mit Ursprung in nationalen Festnetzen angeboten. Die Antragstellerin benötige diese Leistung aber auch für Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen, also BT-O.5 (M), wenn und solange die zu Routingzwecken verwendeten Portierungsdaten im Netz der Netzbetreiber nicht dem aktuellen Stand der gemeinsamen Portierungsdatenbank entsprechen. Bei der ICAs Variante „physical Co-location“ müsse zukünftig wie bei der Variante „customer sited“ auch der Bereitstellungspreis für den Intra-Building-Abschnitt bei der Berechnung der ICAs Kostenrückerstattung berücksichtigt werden. Dies stehe nicht im Widerspruch zum sondern entspreche gerade dem Verursacherprinzip. Ferner müsse der Überlaufverkehr in die Verkehrsrichtung von der Antragstellerin zur Antragsgegnerin gleich tarifiert werden wie der Überlaufverkehr in die umgekehrte Verkehrsrichtung. Weiter sei die bei den Leistungen Telekom-O.6 und BT-O.6 angesetzte pauschale durchschnittliche Verbindungsdauer von drei Minuten nicht sachgerecht. Es sei anstatt dessen eine verursachungsgerechte Tarifierung oder wenigstens die Möglichkeit einer Nachberechnung auch bei Unterschreitung der Verbindungsdauer einzuführen. Außerdem sei die Abbildung 11 in Anhang A ersatzlos zu streichen oder durch die Abbildung 7 (aus Ziffer 7.4.1) aus dem Arbeitskreis „Ende-zu-Ende-Qualität“ des AKNN zu ersetzen werden, weil sich aus ihr Laufzeiten ergäben, welche nicht mit den multilateral im AKNN abgestimmten Laufzeiten übereinstimmten. In Anhang A sei überdies nicht auf ISUP Version 3 sondern auf die Version 2 Bezug zu nehmen, denn die derzeit von der Antragstellerin noch bis August oder September 2003 verwendete Software unterstütze lediglich die Version 2. Schließlich müsse bei einer Störungsmeldung immer auch, soweit bekannt, die Ursache der Störung angegeben werden, weil dies die Störungsbehebung sowie die Vermeidung zukünftiger Störungen erleichtern würde.

Die Antragstellerin beantragt:

1. Die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Antragstellerin mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerin ab dem 01.07.2003 wird angeordnet.
2. Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin werden die Bedingungen der bisherigen Zusammenschaltungsvereinbarung vom 30.09.2002, (Hauptteil, Stand: 20.09.2002) einschließlich der Anlagen A bis G (Stand jeweils: 20.09.2002) sowie der Anhänge A bis H (Stand jeweils: 20.09.2002) in der Fassung der letzten Vertragsänderung vom 06.02.03 mit den folgenden Änderungen angeordnet:
3. Die in den Vertragsdokumenten sowie im Tenor des Beschlusses verwendeten Namen und Begriffe „Telekom“, „ICP“, „BT“ und „Vertragspartner“ werden durch diese Anordnung wie folgt ersetzt: Anstelle von „ICP“ oder „BT“ heißt es „Antragstellerin“; anstelle von „Telekom“ heißt es „Antragsgegnerin“ und anstatt „Vertragspartner“ heißt es „Zusammenschaltungspartner“.
4. Im Hauptteil werden die Ziffern 1, 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 4, 13, 15 Abs. 3 und 4, 16, 24.2, 24.3, 24.4, 26 Abs. 3, 28, 29 Abs. 2 und 4, 30 bis 33 gestrichen.
5. ANTRÄGE ZUR ERMÖGLICHUNG VON CARRIER SELECTION IM ORTSNETZ (CSO):
 - a) Anlage A – Begriffsbestimmungen wird wie folgt ergänzt:
 „Ortsverbindung
 Verbindung, die vom Endkunden innerhalb eines Ortsnetzbereichs auch ohne Wahl einer Ortsnetzkennzahl hergestellt werden können.“

- b) Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Leistung Telekom-B.2 auch für die Zuführung von Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Antragsgegnerin zur Realisierung von Ortsverbindungen durch die Antragstellerin im Wege der Betreibervorauswahl – d.h. der Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren (Call-By call) oder der dauerhaften Betreibervorauswahl (Preselection) – zu erbringen. Zu diesem Zweck wird Teil 2 der *Anlage C – Dienstportefolio* ergänzt durch die Leistungsbeschreibung „Telekom-B.2 für Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu BT als Netzbetreiber für Ortsverbindungen“, die als

Anlage Ast 1

beigefügt ist.

- c) In den Leistungsbeschreibungen in *Anlage C – Dienstportefolio*, Teil 2 und 3 werden die Begriffe „Verbindungsnetzbetreiber“, „Verbindungsnetzbetreiberkennzahl“ und „Verbindungsnetzbetreiberauswahl“ ersetzt durch „Netzbetreiber“, „Netzbetreiberkennzahl“ und „Netzbetreiberauswahl“.
- d) Die für die Leistung Telekom-B.2 (F) vereinbarten ZsB und EZB (Zusammenschaltungsvertrag vom 20./30.09.2002 bzw. eine diese Vereinbarung ersetzende Regelung sowie die hierfür eingerichteten Leitweglenkungen gelten auch, wenn die Antragstellerin hierüber Ortsverbindungen im Wege der Betreiber(vor)auswahl erbringe, d.h. für die Leistung gemäß **Anlage Ast 1**.

6. SONSTIGE ANTRÄGE FÜR DIE ANORDNUNG EINER ZUSAMMENSCHALTUNG AB DEM 01.07.2003:

- a) Im Hauptteil wird Ziffer 17.2 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„Basis für das Abrechnungsverfahren zwischen der Telekom und BT sind grundsätzlich Kommunikationsdatensätze (KDS), die beide Vertragspartner in eigener Zuständigkeit erfassen. Für jede erfolgreich erbrachte Leistung des Dienstportefolios gemäss Punkt 12 und 15 i.V.m. *Anlage C – Dienstportefolio* wird ein KDS erstellt, sofern in *Anlage C – Dienstportefolio* nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Leistung gilt als erfolgreich erbracht, wenn bei Gesprächsbeginn das von angerufenen Anschlusskunden ausgesandte Antwortsignal („answer“ bei Telefonanschlüssen oder „connect“ bei TK-Anlagen und FaxGr. 4) empfangen wird (Signale gemäß ITU-T Q.762). Die Release-Nachrichten für „user busy“ (Teilnehmer besetzt) oder „no answer from user“ (Teilnehmer antwortet nicht), Clause 19, gelten nicht als erfolgreich erbrachte Leistung (Signale gemäß ITU-T Q.762). Die Dauer einer erbrachten Leistung wird gemessen als Zeitdauer von der Annahme des Gesprächs durch den B-Teilnehmer bis zum Verbindungsabbau mit entsprechender Release-Nachricht.“

- b) In Anlage C Teil C werden die folgenden Dienste eingefügt:

aa) Telekom-O.6-I

Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen zum Shared Cost Service 0180 der Telekom

Die Beschreibung der Leistung Telekom-O.6-I ist reziprok zu dem Dienst ICP-O.6-I ausgestaltet.

bb) Telekom-O.7-I

Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen zum Telekom-Vote-Call der Telekom

Die Beschreibung der Leistung Telekom-O.7-I ist reziprok zu dem Dienst ICP-O.7-I ausgestaltet.

cc) Telekom-O.11-I

Verbindungen mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen zum Service 0700 der Telekom

Die Beschreibung der Leistung Telekom-O.11-I ist reziprok zu dem Dienst ICP-O.11-I ausgestaltet.

dd) Telekom-Z.4-I

Verbindungen mit Ursprung im internationalen Telefonnetz zum Service 0190 1-9 der Telekom im Online-Billing-Verfahren

Die Beschreibung der Leistung Telekom-Z.4-I ist reziprok zu dem Dienst ICP-Z.4-I ausgestaltet mit der Maßgabe, dass Ziffer 1.1 der Leistungsbeschreibung Telekom-Z.4-I wie folgt gefasst wird:

„Die Telekom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten über die Vereinbarten ICAs an den VE:N *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in ausländischen Telefonnetzen (einschließlich Mobilfunknetzen) aus dem Telefonnetz der BT zum Service 0190 1-9 der Telekom her. Die maximale Dauer der Verbindung ist auf eine Stunde begrenzt. Die Begrenzung der Verbindungsdauer erfolgt durch die Telekom.“

ee) In Anlage C Teil 3 wird der folgende Dienst eingefügt:

BT-O.5 (M)

Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen aus dem Telefonnetz von BT zum Freephone-Service der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber unter der Dienstekennzahl 0800

Die Beschreibung der Leistung entspricht der Leistung BT-O.5 mit der Maßgabe, dass Ziffer 1.1 der Leistung BT-O.5 (M) wie folgt gefasst wird:

„BT stellt über die vereinbarten ICAs an den VE:N gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen aus dem Telefonnetz von BT zum Freephone-Service der Telekom und zum Freephone-Service anderer Netzbetreiber, mit denen die Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, unter der Dienstekennzahl 0800 her.“

c) In Anlage D Teil 1 ist Ziffer 2.1.4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet die Telekom nach Rechnungsstellung durch BT einen Anteil des Bereitstellungs- und Überlassungspreises (Intra-Building-Abschnitt und ZZK) für ICAs, physical co-location“ entsprechend dem Verhältnis der jeweils von dem Vertragspartnern aufgrund des im *Anhang G – gegenseitige Leistungsbeziehungen* vereinbarten Dienstportfolios im Zeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlenden generierten Verbindungsminuten im jeweiligen ZsB.“

d) In der Anlage D – Allgemeine Grundsätze zu Teil 2 und 3 ist Ziffer 1 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Zur Sicherstellung der Abrechnung (Rechnungsstellung und Rechnungskontrolle) übergeben die Vertragspartner bei allen Zusammenschaltungsdiensten mit dem Verbindungsaufbau die calling party number, es sei denn, die Verbindung kommt ursprünglich aus einem ausländischen Telekommunikationsnetz und der ausländische Netzbetreiber bietet eine Übergabe der calling party number nicht an. In letzterem Fall hat der Zusammenschaltungspartner durch die Übergabe einer *incomplete CLI* mit dem Verbindungsaufbau kenntlich zu machen, dass es sich um eine Verbindung mit Ursprung im Ausland handelt.“

e) In Anlage D, Allgemeine Grundsätze zu Teil 2 und 3 wird Ziffer 5.5 wie folgt gefasst:

„Tarifzonen beim Automatischen Überlaufrouting für die Verkehrsrichtung Telekom -> BT und für die Verkehrsrichtung BT -> Telekom

Bei den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-B.2, Telekom-O.12, Telekom-Z.7 sowie bei den Zusammeschaltungsdiensten BT-B.2 und BT-O.12 werden Verbindungen, die im Rahmen des Automatischen Überlaufroutings übergeben werden, entsprechend der tatsächlichen Verkehrsübergabe tarifiert.

Bei den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-B.1 und BT-B.1 kommen für Verbindungen, die im Rahmen des automatischen Überlaufroutings im SEZB übergeben werden, Tarifzone I (local area) zur Anwendung.

Bei den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-B.1 und BT-B.1 kommen für Verbindungen, die im Rahmen des Automatischen Überlaufroutings im GEZB übergeben werden, Tarifzone II (single transit) zur Anwendung. Ausgenommen hiervon sind Verbindungen, die im LEZB zur Tarifzone I (local area) übergeben worden wären.“

f) In Anlage D Teil 2 wird bei der Leistung Telekom-O.6 (F) Ziffer 2 Abs. 1 gestrichen.

In Anlage D Teil 2 wird bei der Leistung Telekom-O.6 (F) Ziffer 2.1 wie folgt neu gefasst:

„2.1 Ersparte Aufwendungen für die Transportleistung der Telekom

Für die Berechnung des ersparten Aufwandes der Telekom sind die Verbindungsdauer bzw. die Anzahl der Verbindungen, die Tarifzonen und die Tarifzeiten maßgebend. Die Verbindungsdauer für Verbindungen wird in Sekunden erfasst. Die Transportkostenerstattung erfolgt auf Basis der jeweils für die Leistung BT-O.6 genehmigten Transportkostenerstattung für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom.

Sofern die ersparten Aufwendungen für die Transportleistung von BT inklusive IN-Abfrage abzüglich des Transitentgelts den Preis des Mehrwertdienstes (berechnet auf Basis des AGB-Preises für den vergleichbaren Mehrwertdienst der BT) abzüglich der ersparten Aufwendungen für Rechnungstellung/Forderungsausfall von BT übersteigen sollte, erfolgt eine gesonderte Abrechnung der Aufwendungen für die Transportleistung abzüglich des Transitentgelts seitens BT.“

Hilfsweise wird beantragt, die Ziffer 2.1 in Anlage D Teil 2 bei der Leistung Telekom-O.6 (F) wie folgt zu fassen:

„ 2.1 Ersparte Aufwendungen für die Transportleistung der Telekom

Der für die Dienstekennzahl 0180 2 und 0180 4 ausgewiesene Blocktarif je Verbindung unterstellt eine durchschnittliche Verbindungsdauer von drei Minuten. Bei einer Abweichung der durchschnittlichen Verbindungsdauer von mehr als 30% erfolgt eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung in Höhe der von der unterstellten durchschnittlichen Verbindungsdauer abweichenden tatsächlichen Verbindungsdauer auf Basis der jeweils für die Leistung BT-O.6 genehmigten Transportkostenerstattung für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom.“

g) In Anlage D Teil 3 wird in dem Preisteil für die Leistung BT-O.6 (F) die Ziffer 1.4 gestrichen.

In Anlage D teil 3 wird bei der Leistung BT-O.6 (F) Ziffer 2.1 wie folgt neu gefasst:

„2.1 Ersparte Aufwendungen für die Transportleistung von BT

Für die Berechnung des ersparten Aufwandes von BT sind der Ursprung der Verbindungen, die Verbindungsdauer bzw. die Anzahl der Verbindungen, die Tarifzonen und die Tarifzeiten maßgebend. Die Verbindungsdauer für Verbindungen wird in Sekunden erfasst.

Sofern die ersparten Aufwendungen für die Transportleistung von BT inklusive IN-Abfrage zuzüglich des Transitentgelts den Preis des Mehrwertdienstes (berechnet auf Basis des AGB-Preises für den vergleichbaren Mehrwertdienst der Telekom) abzüglich der ersparten Aufwendungen für Rechnungsstellung/Forderungsausfall von BT übersteigen sollte, erfolgt eine gesonderte Abrechnung des Aufwendungen für die Transportleistung und das Transitentgelt seitens Telekom.“

Hilfsweise wird beantragt, die Antragstellerin die Ziffer 2.1 in Anlage D Teil 3 bei der Leistung BT-O.6 (F) wie folgt zu fassen:

„Der für die Dienstekennzahlen 0180 2 und 0180 4 ausgewiesene Blocktarif je Verbindung unterstellt eine durchschnittliche Verbindungsdauer von drei Minuten. Bei einer Abweichung der durchschnittlichen Verbindungsdauer von mehr als 30% erfolgt eine Nachberechnung der Transportkostenerstattung in Höhe der von der unterstellten durchschnittlichen Verbindungsdauer abweichenden tatsächlichen Verbindungsdauer auf Basis der jeweils genehmigten Entgelte.“

h) In Anhang A wird Abbildung 11 ersatzlos gestrichen.

i) In Anhang A wird Ziffer 4.1.1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

j) In Anhang D wird die Aufzählung der Angaben einer Entstörungsmeldung in Ziffer 10.1.3 Absatz 6 am Ende ergänzt durch:

„ – Ursache der Störung und getroffene Maßnahmen zur Beseitigung der Störung“

7. Die Antragstellerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie aufgrund der Anordnung in Ziffern 1. bis 6. dieses Antrags nachfragt, die jeweils vorläufig genehmigten, genehmigten oder teilgenehmigten Entgelte und für die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen die in den jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragsgegnerin festgelegten Entgelte zu zahlen.
8. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für die Leistungen, die sie aufgrund der Anordnungen in Ziffern 1. bis 6. dieses Antrags bei der Antragstellerin nachfragt, das den reziproken Leistungen der Antragsgegnerin entsprechende Entgelt zu zahlen, soweit sich aus dem unter Ziffern 1. bis 6. angeordneten Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sowie hilfsweise im Falle einer Anordnung,

folgende Änderungen in Anhang G:

a) Ziffer 9.2

Unter der Überschrift 9.2 wird folgendes eingefügt:

„In verschiedenen Anordnungsverfahren wurde die Zusammenschaltung mit der nachfolgenden Modifikation angeordnet. Die Telekom hat gegen die Anordnungen Klage erhoben. Die nachfolgende Regelung wird daher unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Entscheidung vereinbart. Wird den Klagen statt oder teilweise statt gegeben, ist diese Regelung unverzüglich aufzuheben bzw. anzupassen.“

b) Ziffern 9.3, 9.7 und 9.10 werden gestrichen.

Am 27.05.03 hat die Beschlusskammer die sechswöchige Entscheidungsfrist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 TKG um vier Wochen bis zum 28.07.03 verlängert.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, der Zusammenschaltungsantrag sei unbegründet. Sie habe der Antragsgegnerin die Fortführung des Zusammenschaltungsvertrages vom 30.09.2002 ledig-

lich mit Modifikationen bezüglich des Anschlusskostenbeitrags angeboten. Für die CSO habe sie die bekannte Zusatzvereinbarung angeboten.

Bezüglich der beantragten Regelungen zur CSO verweist die Antragsgegnerin auf ihre Stellungnahmen in den Beschlusskammervorfahren Tele2 (BK4c-02-045/Z13.12.02) und Colt (BK4e-03-004/Z04.02.03) und weist ergänzend darauf hin, dass die Antragstellerin sich zu Unrecht auf Art. 8 der Universaldienstrichtlinie stütze, um zu begründen, dass die Regulierungsziele aus Art. 8 der Rahmenrichtlinie nur dann berücksichtigt würden, wenn die Betreiberwahl in anderen Netzen oder auf andere Art und Weise umgesetzt würde. Sie könne sich allenfalls Art 19 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie berufen. Dort werde allerdings nicht auf Art. 8 der Rahmenrichtlinie, sondern auf das Marktanalyseverfahren nach Art. 16 der Rahmenrichtlinie und auf Art. 12 der Zugangsrichtlinie verwiesen. Der Begriff „ortsnah“ sei ein Attribut zu „Zuführung“ und könne nicht einfach wegdiskutiert werden. Die Ausführungen der Antragstellerin zur Entschließung des Bundestages zeuge von einem gewissen Unverständnis für das im Grundgesetz geregelte Gesetzgebungsverfahren. Mit der Entschließung sei vielmehr klar, dass die Bundestagsmehrheit als historischer Gesetzgeber ein bestimmtes Verständnis von § 43 Abs. 6 TKG gehabt habe.

Die beantragten Streichungen im Hauptteil seien unbegründet, insbesondere die Streichung der Ziffer 10 Abs. 1, der Kündigungsregeln und der Ziffer 29 Abs. 2 und 4.

Bei der begehrten Definition „Leistung erfolgreich erbracht“ vermische die Antragstellerin eine erfolgreiche Verbindung und den erfolgreichen Verbindungsaufbau. In Anlage A sei definiert, wann ein Verbindungsaufbau erfolgreich sei. Dies sei aber nicht gleichbedeutend mit einer erfolgreichen Verbindung. Durch die bestehenden Regelungen stehe eindeutig fest, dass in den Fällen „Teilnehmer besetzt“ oder „Teilnehmer antwortet nicht“ keine zu bezahlende erfolgreiche Verbindung vorliegt. Ebenfalls dürfe die Dauer der erbrachten Leistung nicht von der Annahme des Gesprächs durch den B-Teilnehmer bis zum Verbindungsabbau definiert werden, weil dann für den Endkunden, evtl. jedoch nicht für den Zusammenschaltungspartner entgeltfreie Ansagen nicht mitgerechnet würden. Allerdings würden derzeit kostenfreie Ansagen tatsächlich nicht abgerechnet. Die Antragsgegnerin möchte sich jedoch die Möglichkeit, dies zukünftig zu tun, offenhalten.

Die begehrte Einführung internationaler Dienste Telekom-O.6-I, Telekom-O.7I, Telekom-O.11-I und Telekom-Z.4-I sei zurückzuweisen. Die Antragsgegnerin sei nicht verpflichtet, von der Antragstellerin Transitverbindungen für diese Leistungen zu übernehmen. Sie habe die Antragstellerin auch bereits mehrfach aufgefordert sich vertragskonform zu verhalten und keine Verbindungen mit Ursprung im Ausland zu übergeben. Außerdem sei es der Antragstellerin möglich, ihrer Muttergesellschaft die Diensterufnummern aus ihrem Netz mitzuteilen, woraufhin diese den Verkehr für die Antragstellerin einfach über eine IN-Abfrage routen könne. Außerdem könne die Antragstellerin ihrer Muttergesellschaft auch die allgemein verfügbaren Portierungsdaten zur Verfügung stellen so, dass diese auch Diensterufnummern anderer Carrier ermitteln kann. Für diese bestimmte Verkehre könne sie dann wiederum an die Antragstellerin weitergeben. Diese könne über eine Direktzusammenschaltung mit den fraglichen Carriern ein vergleichbares Angebot wie die Antragsgegnerin realisieren. Der Antrag auf Anordnung der Leistung ICP-O.5 (M) sei aus den gleichen Gründen ebenfalls zurückzuweisen. Es sei außerdem davon auszugehen, dass die Portierungsdatenbank fehlerfrei arbeite und daher nur von einer vernachlässigbaren Zahl fehlerhaft in das Netz der Antragstellerin geleiteten Verbindungen ausgegangen werden könne.

Dass die Antragsgegnerin beim ICAs „customer sited“ auch für Bereitstellungsentgelte Erstattungen leiste, begründe keine Verpflichtung dies auch für den ICAs „physical Co-location“ zu tun. Es handele sich nämlich lediglich um ein sachlich an sich nicht gerechtfertigtes Entgegenkommen der Antragsgegnerin.

Die Forderung der Antragstellerin, das automatische Überlaufrouting in die Verkehrsrichtung von der Antragstellerin zur Antragsgegnerin ebenso zu tarifieren wie in der entgegengesetzten Verkehrsrichtung, sei unberechtigt, denn beide Formen des Überlaufroutings seien allein im Interesse des Zusammenschaltungspartners. Der Antragsgegnerin dürfe daraus kein Nachteil erwachsen.

Der Antrag zur Tarifierung von ICP- und Telekom-O.6 sei unzulässig. Die Leistung ICP-O.6 sei Gegenstand einer zum Grundangebot erklärten Entgeltgenehmigung der Beschlusskammer. Für die Leistung Telekom-O.6 müssten die reziproken Entgelte gelten. Anlage D werde außerdem nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer nicht angeordnet.

Die Behauptung der Antragstellerin, im AKNN seien längere Laufzeiten als die vertraglich niedergelegten vereinbart, entspreche zwar den Tatsachen. Allerdings würden bei längeren Laufzeiten echounterdrückende Maßnahmen erforderlich. Auf solche sei aber im IC-Vertrag bewusst verzichtet worden (Anhang A Ziffer 2.3.3.2.).

Das Problem der unterschiedlichen ISUP Versionen werde sich nach einem für den Sommer 2003 geplanten Softwarehub der Antragstellerin erledigen. Der Antragsgegnerin sei nicht zuzumuten, gegenüber den verschiedenen Netzbetreibern unterschiedliche ISUP Versionen zu verwenden.

Die Antragstellerin habe schließlich kein legitimes Interesse daran, bei Störungen die Ursache zu erfahren. Würde die Antragsgegnerin Störungsursachen bekannt geben, müsse sie Abläufe offenbaren, welche naturgemäß den Charakter von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hätten. Außerdem sei eine Differenzierung von Störungsursachen in sensible und nicht sensible Informationen IV-technisch nicht vorgesehen.

Die Antragsgegnerin beantragt ihrerseits einige nach ihrer Ansicht notwendige Änderungen in Anhang G.

Dem Bundeskartellamt ist mit Schreiben vom 08.07.03 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Da Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 10.07.03 bezüglich der beabsichtigten Anordnung zur CSO auf seine Stellungnahme vom 19.02.03 zu dem Beschlussentwurf BK4c-02-045/Z13.12.02 (Tele2) verwiesen sowie im Übrigen von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie wegen der am 17.06.2003 durchgeführten öffentlichen Verhandlung wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verwaltungsakten sowie die weiteren Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist in dem aus dem Tenor der Entscheidung ersichtlichen Umfang stattzugeben. Im Übrigen ist der Antrag zurückzuweisen.

Grundlage der Entscheidung ist § 37 TKG i.V.m § 9 NZV. Danach ordnet die Regulierungsbehörde, wenn zwischen den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze eine vertragliche Vereinbarung der Netzzusammenschaltung nicht vorliegt (§ 37 Abs. 2 TKG) und aufgrund einer entsprechenden Nachfrage eines zusammenschaltungsberechtigten Unternehmens auf dem Verhandlungswege eine vertragliche Einigung der Netzzusammenschaltung nicht zustande kommt (§§ 36 S. 1, 37 Abs. 1 TKG), d.h. Verhandlungen über die Netzzusammenschaltung gescheitert sind, nach Anrufung durch einen Beteiligten innerhalb von maximal zehn Wochen die Zusammenschaltung an.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Anordnung von Netzzusammenschaltungen gemäß § 37 TKG ergibt sich aus § 66 TKG i.V.m. § 73 Abs. 1 S. 1 TKG.

2. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 37 TKG für die Zeit ab dem 01.07.03 sind erfüllt.

a. Antragstellerin und Antragsgegnerin betreiben ein öffentliches Telekommunikationsnetz im Sinne des § 3 Nr. 12 TKG.

b. Eine Zusammenschaltungsvereinbarung besteht ab dem 01.07.03 nicht mehr, denn die Zusammenschaltungsvereinbarung vom 30.09.02 wurde mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 19.12.03 wirksam zum 30.06.03 gekündigt. Auch über die Regelungen zur CSO existiert keine vertragliche Einigung.

c. Die Verhandlungen über eine Fortsetzung der Zusammenschaltungsvereinbarung nach dem 30.06.03 sind gescheitert.

Die Parteien haben in drei Verhandlungsrunden im ersten Quartal dieses Jahres sowohl über die Ermöglichung der CSO als auch über die sonstige Ausgestaltung eines Zusammenschaltungsvertrages ab dem 01.07.03 verhandelt. Es konnte jedoch über eine Vielzahl von Punkten keine Einigkeit erzielt werden. Die Verhandlungen wurden daher von der Antragstellerin als gescheitert erklärt.

3. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 37 TKG vor, so ordnet die Beschlusskammer die Zusammenschaltung an. Die Beschlusskammer ist dabei berechtigt, zu allen Vertragsbedingungen, bezüglich derer es nicht zu einer vertraglichen Einigung gekommen ist, Regelungen zu treffen (vgl. z.B. Beschlüsse BK 4a-99-047/Z22.10.99, BK 4a-99-048/Z22.10.99 und BK 4a-99-051/Z22.10.99 jeweils vom 30.12.99, Seite 18 ff.). Dies ergibt sich einmal aus dem Regelungszusammenhang des § 37 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 TKG in Verbindung sowohl mit § 5 Abs. 2 NZV und der entsprechenden Anlage als auch mit § 9 Abs. 1 NZV. Darüber hinaus wird diese Auslegung durch die Entstehungsgeschichte des § 37 TKG gestützt. Im ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung des TKG sah § 38 TKG Satz 1 vor, dass die Regulierungsbehörde „berechtigt (ist), die technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Zusammenschaltungen (...) zu setzen.“ Im Laufe der parlamentarischen Beratungen wurde der ursprüngliche § 38 TKG-E dann dahingehend ausgeweitet, dass die Regulierungsbehörde die Zusammenschaltung als solche anordnet (siehe BT-Drs. 13/4864, S. 78).

Hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen Zusammenschaltungsbedingungen ist die Beschlusskammer zwar nicht an die im Verfahren gestellten Anträge gebunden. Allerdings sind die anzuordnenden Regelungen auch nicht in ihr Belieben gestellt. Vielmehr müssen die Anordnungen gemäß § 37 Abs. 3 S. 3 TKG den Anforderungen des § 35 Abs. 2 TKG genügen, d.h. auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang zu den Telekommunikationsnetzen eines marktbeherrschenden Betreibers gewähren sowie den europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Darüber hinaus hat die Beschlusskammer ihr Auswahlermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 VwVfG i.V.m. § 317 Abs. 1 BGB analog. Namentlich zu berücksichtigen sind dabei die Interessen der Nutzer sowie die unternehmerische Freiheit jedes Netzbetreibers zur Gestaltung seines Telekommunikationsnetzes, § 9 Abs. 4 NZV.

a. Ermöglichung der CSO

Die Regelungen zur Ermöglichung der CSO waren wie tenoriert anzuordnen. Diese Bedingungen hat die Beschlusskammer bereits in mehreren Zusammenschaltungsverfahren angeordnet (grundlegend: BK4c-02-045/Z13.12.02 „Tele2“) und mit Amtsblattverfügung 8/2003 gemäß §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 5 NZV zum Grundangebot erklärt (ABl. 5/2003, S. 306). Die Beschlusskammer hält insbesondere auch bezüglich ihres von der Antragstellerin angegriffenen Verständnisses des Begriffs „ortsnahen Zuführung“ an ihrer Auffassung fest, welche sie bereits in dem o.g. Beschluss vom 21.2.2003, S. 14 ff. des amtlichen Umdrucks, zum Ausdruck gebracht hat:

„Der darüber hinausgehende Antrag zu Ziffer 1., mit dem die Antragstellerin die Erweiterung der Leistungsbeschreibung für die Leistung Telekom-B.2 um die Zuführung von Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Antragsgegnerin zur Realisierung von Ortsverbindungen im Wege der Betreiber(vor-)auswahl begehrt, ist unbegründet und von daher abzulehnen.“

Mit diesem Antrag verfolgt die Antragstellerin im Kern ihr Begehren, Ortsnetzverbindungen, für die sie als Verbindungsnetzbetreiberin (vor-)ausgewählt worden ist, von der Antragsgegnerin auch dann zugeführt zu erhalten, ohne dass sie in jedem lokalen Einzugsbereich des jeweiligen Ortsnetzes, in dem die Verbindung ihren Ursprung hat, eine Netzzusammenschaltung mit der Antragsgegnerin ein-

gerichtet hat. Gemäß den Bedingungen des Vertragsangebotes der Antragsgegnerin ist jedoch Voraussetzung für die Zuführung von Verbindungen für das Angebot der Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz, dass der Verbindungsnetzbetreiber in jedem LEZB des jeweiligen Ortsnetzes einen Zusammenschaltungspunkt mit der Antragsgegnerin realisiert. Dieses Verlangen der Antragsgegnerin steht im Einklang mit den Anforderungen des insoweit einschlägigen § 43 Abs. 6 Satz 3 TKG.

Gemäß dieser Vorschrift ist im Rahmen der Ausgestaltung der Netzzusammenschaltung für die Ermöglichung der Betreiber(vor-)auswahl jedenfalls im Ortsnetz zu gewährleisten, dass eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt. Das ist aber nur dann der Fall, wenn der Verbindungsnetzbetreiber, der die Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz anbieten möchte, alle LEZB der Antragsgegnerin in dem betreffenden Ortsnetz erschlossen hat.

Dass die Zuführung einer Verbindung als „ortsnah“ im Sinne des § 43 Abs. 6 Satz 3 TKG nur bei einer Zusammenschaltung an allen LEZB eines Ortsnetzes gewährleistet wird, ergibt sich zwar nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut der Vorschrift. Allerdings setzt das Erfordernis einer „ortsnahen Zuführung“ voraus, dass eine gewisse räumliche Nähe zwischen der „Quelle“ der Verbindung und dem Zusammenschaltungspunkt bestehen muss.

Bereits dem Wortlaut der Vorschrift nach nicht ausreichend ist allerdings eine Zuführung lediglich „im Ortsnetz“, d.h. in größeren Ortsnetzen, die mehrere LEZB umfassen, in irgend einem beliebigen LEZB dieses Ortsnetzes. Von diesem Verständnis geht die Antragstellerin ausweislich ihres Antrages allerdings aus. Unter Zugrundelegung der seit der Einführung des elementbasierten Tarifierungssystems (sog. „Element Based Charging – EBC“) zum 01.01.2002 geltenden Struktur für Netzzusammenschaltungen zwischen der Antragsgegnerin und den alternativen Netzbetreibern wäre eine Erschließung aller ca. 5.200 Ortsnetze in der Bundesrepublik gar nicht möglich, um auf diese Weise eine Zuführung „im Ortsnetz“ zu gewährleisten. Denn zum einen ist nach dem EBC-Modell, dass einer „vermittelnden“ Netzkonfiguration im Sinne eines Kompromisses zwischen den vorhandenen Netzstrukturen der Antragstellerin und den Wettbewerbern sowie einer effizienten Leistungsbereitstellung, deren Kosten nach dem TKG Maßstab für die zu genehmigenden Entgelte sind, entspricht, eine Netzzusammenschaltung an maximal 475 LEZB notwendig aber auch ausreichend, um bundesweit flächendeckend in den Genuss des günstigsten Zusammenschaltungstarifes – „local“ – zu gelangen (vgl. dazu Beschluss BK 4a-01-026/E03.08.01 vom 12.10.01 – „EBC-II Beschluss“ -, S. 34ff. des amtl. Umdrucks). Unter dem geltenden EBC-Regime wäre eine Erschließung aller 5.200 Ortsnetze schon von daher gar nicht möglich. Falls der Gesetzgeber die „ortsnahe Zuführung“ allerdings in diesem Sinne verstanden haben wollte, so hatte er die Formulierung „Zuführung im Ortsnetz“ verwenden müssen. Diese Lösung würde zum anderen aber auch dazu führen, dass das Angebot der Betreiber(vor-)auswahl nur noch in den großen Ortsnetzen, die sich über mehrere LEZB erstrecken und die über eine große Anzahl von Teilnehmeranschlüssen verfügen, angeboten würde. Denn der Aufwand für die Erschließung eines großen Ortsnetzes für das Angebot der Betreiber(vor-)auswahl in diesem Ortsnetz wäre mit relativ geringen Aufwand möglich. Demgegenüber wäre ein Angebot der Betreiber(vor-)auswahl in der Fläche, also in den Fällen, in denen durch einen LEZB mehrere Ortsnetze versorgt werden oder aber der LEZB mit dem Ortsnetz identisch ist, ungleich aufwendiger. Das hierdurch hervorgerufene (Groß-)Stadt-Land-Gefälle wäre mit dem in § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG statuierten Ziel der Regulierung des Telekommunikationsmarktes, nämlich einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb auch in der Fläche herzustellen, nicht in Einklang zu bringen.

Ein wesentliches Argument für die Auslegung des Begriffspaares „ortsnahe Zuführung“ in der Weise, dass für das Angebot der Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz die Erschließung aller LEZB eines Ortsnetzes erforderlich ist, liefert auch die Auslegung von § 43 Abs. 6 Satz 3 TKG nach dem Sinn und Zweck der Norm.

Ihrem Sinn und Zweck sowie ihrer Regelungszusammenhang nach ist das Erfordernis der „ortsnahen Zuführung“ darauf gerichtet, eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes zu gewährleisten und Anreize zu effizienten Investitionen in Netzinfrastruktureinrichtungen, die einen nachhaltigen und stärkeren Wettbewerb sichern, nicht entfallen zu lassen.

Eine effiziente Nutzung des Netzes im Sinne des § 43 Abs. 6 Satz 3 TKG, wie sie im Rahmen von Regulierungsentscheidungen nach dem vierten Teil des TKG, also auch im Rahmen der hier zu treffenden Zusammenschaltungsentscheidung nach § 37 TKG, zu gewährleisten ist, erfordert die weitgehende Vermeidung atypischer Verkehrsströme. Durch eine Anschaltung an allen LEZB eines Ortsnetzes werden atypische Verkehrsströme infolge des Angebots der Betreiber(aus-)wahl im Ortsnetz dagegen vermieden.

Atypischer Verkehr ist gegeben, wenn eine „Ende-zu-Ende“-Verbindung zwischen einem Teilnehmer A und einem Teilnehmer B durch die Aktivität eines Verbindungsnetzbetreibers an einem Zusammenschaltungspunkt übergeben wird, über den diese Verbindung im Netz des zusammenschaltungspflichtigen Unternehmens, hier der Antragsgegnerin, ohne die – zwischengeschaltete – Aktivität eines Wettbewerbsunternehmens niemals oder nur unter ganz außergewöhnlichen Bedingungen geführt worden wäre. Würde man die Zuführung von Verbindungen aus einem Ortsnetz zum Zwecke der Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz ohne eine Erschließung aller LEZB in großen Ortsnetzen zulassen, so wären Verkehrsverlagerungen im Netz der Antragstellerin geradezu vorprogrammiert.

Dies ergibt sich aus folgender Betrachtung: Ausgehend von einem Marktanteil von Ortsnetzverbindungen in Höhe von etwa einem Viertel am Gesamtverkehrsvolumen (einschließlich des erheblichen Internetverkehrs, vgl. Tätigkeitsbericht der RegTP 2000/2001, S. 176f.) besteht für diesen Verkehrsanteil künftig ebenfalls die Möglichkeit der Betreiber(vor-)auswahl. Sofern dieses Verkehrsvolumen zu einem bedeutenden Anteil, nämlich dem zu erwartenden Marktanteil der Verbindungsnetzbetreiber für Ortsnetzverbindungen, atypisch geführt werden müsste, sind Kapazitätsprobleme auch auf höheren Netzebenen, mitunter sogar im Weitverkehrsnetz der Antragsgegnerin, und eine Gefährdung der Netzintegrität zu befürchten.

Hierdurch würden zusätzliche Investitionen auf den Strecken und an den Netzknoten, die durch diesen Verkehr ansonsten nicht berührt worden wären, erforderlich, damit der Anstieg der Kapazität dort überhaupt bewältigt werden kann. Diese Investitionen wären aber mit einem extrem hohen Risiko behaftet: Wenn sich der betreffende Wettbewerber im Laufe der Zeit doch dazu entscheidet, weiter „in die Fläche“ zu migrieren und weitere LEZB in einem Ortsnetz zu erschließen, eventuell sogar alle, dann fällt der zuvor generierte atypische Verkehr weg mit der Folge, dass die erweiterten atypischen Kapazitäten auf den höheren Netzebenen nicht mehr benötigt werden und damit wertlos sind. Solche Investitionen sind mit dem Sinn und Zweck des § 43 Abs. 6 Satz 3 TKG, nach dem eine effiziente Netznutzung und effiziente Investitionen in Netzinfrastruktur zu gewährleisten ist, unvereinbar.

Die in § 43 Abs. 6 Satz 3 TKG ausgesprochene Verpflichtung der Regulierungsbehörde, bei ihren im Zusammenhang mit der Betreiber(vor-)auswahl zu treffenden Zusammenschaltungsentscheidungen Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen nicht entfallen zu lassen, stützt ebenfalls die Anforderung, für die Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz alle LEZB eines Ortsnetzes er-

schließen zu müssen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es zum einen, keine kurzfristige Arbitragegeschäfte zu ermöglichen, sondern – sicherlich maßgeblich auch vor dem Hintergrund des schnellen Marktaustritts vieler Netzbetreiber, die nur wenig in eigene Infrastruktur investiert hatten, in den vergangenen beiden Jahren – für eine langfristige und nachhaltigere Wettbewerbsentwicklung durch Infrastrukturwettbewerb zu sorgen.

Zum anderen sollen bereits getätigte Investitionen von Teilnehmernetzbetreibern in Infrastruktur nicht entwertet werden, indem die Verbindungsnetzbetreiber angehalten werden, auch ihrerseits „in die Fläche zu gehen“ und dort zu investieren.

Gestützt wird das Auslegungsergebnis, dass für das Angebot der Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz die Erschließung sämtlicher LEZB eines Ortsnetzes erforderlich ist, darüber hinaus auch durch die Entstehungsgeschichte des § 43 Abs. 6 n.F. TKG.

Für die historische Auslegung einer Vorschrift anhand ihrer Entstehungsgeschichte sind in der Regel sämtliche Materialien des Gesetzgebungsprozesses heranzuziehen, um auf diese Weise den objektiven Willens des Gesetzgebers zu ermitteln.

Betrachtet man die Gesetzesmaterialien, so kann kaum ein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber den Begriff der „ortsnahe Zuführung“ in dem Sinne gemeint hat, wie er dem Vertragsangebot der Antragsgegnerin für die Betreiber(vor-)auswahl zugrunde liegt, d.h., dass eine Erschließung aller LEZB eines Ortsnetzes erforderlich ist, um in diesem Ortsnetz die Betreiber(vor-)auswahl anbieten zu können.

Diese Vermutung wird zunächst durch die EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 05.07.2002, die er begleitend zur Verabschiedung des Gesetzesentwurfes für die Neufassung des § 43 Abs. 6 angenommen hat, eindeutig bestätigt. In dieser EntschlieÙung hat der Deutsche Bundestag seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass „der Begriff ortsnahe Zuführung.....(voraussetzt), dass die Unternehmen, die eine Zusammenschaltung begehren, um „Call-by-Call“ bzw. „Preselection“ im Ortsnetz anzubieten, in den jeweiligen lokalen Einzugsbereichen einen Zusammenschaltungspunkt einrichten“.

Zwar ist es zutreffend, wenn die Antragstellerin vorträgt, dass EntschlieÙungen des Deutschen Bundestages in Form schlichter Parlamentsbeschlüsse – „nur“ – politische Willensbekundungen darstellen und keine rechtlich bindende Wirkung entfalten. Wenn jedoch – wie bei der Verabschiedung des § 43 Abs. 6 TKG geschehen – der Gesetzgeber parallel dazu seinem Willen und seiner Auslegung der Vorschrift in einem förmlichen Parlamentsbeschluss Ausdruck verleiht, so zeigt er damit, dass ihm nicht allein die amtliche Gesetzesbegründung und die herkömmlichen Materialien zu einem Gesetzentwurf zum Zwecke der nachfolgenden Auslegung durch den Rechtsanwender ausreichen, sondern dass er aufgrund der Bedeutung, die er der von ihm beschlossenen Vorschrift zumisst, eine authentische Bekundung seines gesetzgeberischen Willens für erforderlich hält. In einen solchen Fall kann sich die Verwaltung bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift nicht ohne weiteres über die Interpretation und den Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers hinwegsetzen.

Gerade im Lichte dieser EntschlieÙung muss darüber hinaus Berücksichtigung finden, dass ein Zwischenentwurf der Bundesregierung für eine Neufassung des § 43 Abs. 6 TKG statt des Begriffspaares „ortsnahe Zuführung“ noch die Formulierung „ursprungsnahe“ Zuführung vorsah. Die Formulierung „ursprungsnahe“ Zuführung findet sich in den Zusammenschaltungsverträgen, die die Antragsgegnerin verwendet, wieder. Dort, in *Anlage A – Begriffsbestimmungen*, wird der

Begriff „Ursprungsnah“ wie folgt definiert: „Übergabe der Verbindung der an der VE:N, in deren zugeordneten GEZB gem. *Anlage F – Einzugsbereiche* des Ortsnetz fällt, in dem der Telefonanschluss des anrufenden Kunden angeschaltet ist.“ „Ursprungsnah“ ist eine Verbindung mithin immer dann, wenn sie am netztechnisch nächsten Übergabeort, der zwischen der Antragsgegnerin und dem jeweiligen Zusammenschaltungspartner vereinbart ist, übergeben wird. Eine Verbindung wird somit auch dann „ursprungsnah“ übergeben, wenn, beispielsweise in dem Fall, dass lediglich die Zusammenschaltungsorte der 23 GEZB realisiert sind, eine Verbindung an dem Zusammenschaltungspunkt des GEZB übergeben wird, zu dem das Ortsnetz gehört, in dem die Verbindung ihre „Quelle“ hatte. Wenn aber der Gesetzgeber, wie dies geschehen ist, sich ausdrücklich gegen die Aufnahme dieses allgemein so verstandenen Kriteriums der „Ursprungsnähe“ entschieden und bewusst gegen den Begriff der „Ortsnähe“ ausgewechselt hat, so zeigt dies, dass der Gesetzgeber durch die Aufnahme des Begriffes „Ortsnähe“, dem – wie oben bereits ausgeführt – eine räumlich-geografische Nähe immanent ist, die von der Antragstellerin gewünschte Zuführung von Verbindungen für die Ermöglichung der Betreiber(vor-)auswahl gerade nicht wollte.

Ist – wie oben dargelegt – einerseits die Formulierung „ortsnahe Zuführung“ schon ihrem Wortlaut nach nicht so zu verstehen, dass – lediglich – eine Zuführung in einem Ortsnetz, unabhängig von der Anzahl der erschlossenen LEZB, Voraussetzung für die Ermöglichung der Betreiber(vor-)auswahl in diesem Ortsnetz ist, und ergibt sich andererseits aus der Auswechslung des Wortes „ursprungsnah“ durch den Begriff „ortsnah“ im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens, dass der Gesetzgeber strengere Anforderungen an die Netzzusammenschaltung für die Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz knüpfen wollte als dies für die Zuführung von Verbindungen zur der Betreiber(vor-)auswahl für Fernverbindungen der Fall ist, so spricht vieles dafür, dass der Gesetzgeber während der Entstehungsgeschichte des § 43 Abs. 6 TKG hinsichtlich des Erfordernisses einer „ortsnahen Zuführung“ die Anschaltung auf der unteren Zusammenschaltungsebene der 475 LEZB im Blick hatte.

Die Beschlusskammer ist – entgegen der Auffassung der Antragstellerin – auch nicht gehalten, das durch die Auslegung der nationalen Vorschrift des § 43 Abs. 6 Satz 3 TKG gefundene Ergebnis, nach der eine „ortsnahe Zuführung“ die Erschließung aller LEZB eines Ortsnetzes voraussetzt, durch eine richtlinienkonforme Auslegung im Sinne des Begehrens der Antragstellerin zu korrigieren.

Dabei muss hier nicht abschließend entschieden werden, ob eine richtlinienkonforme Auslegung überhaupt zu einem anderen Ergebnis, nämlich dass eine Erschließung aller LEZB eines Ortsnetzbereiches nicht erforderlich ist, führt. Hieran bestehen bereits aus den nachfolgenden Gesichtspunkten Zweifel:

Zunächst spricht der Wortlaut des Art. 12 Abs. 7 in der Fassung der Richtlinie 98/61 EG, auf den sich die Antragstellerin beruft, in der entscheidenden Passage davon, dass den „Teilnehmern, einschließlich der Nutzer von dienstintegrierten digitalen Fernmeldenetzen (ISDN)“, die Möglichkeit des Zugangs zu vermittelten Diensten jedes zusammengeschalteten Anbieters öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste „geboten werden muss“

Die Formulierung des Art. 12 Abs. 7 zielt damit ersichtlich auf die Nachfragerseite. Sie lässt aber offen, welche Anforderungen an die Unternehmen für die Realisierung der erforderlichen Netzzusammenschaltung gestellt werden können. Sie hat den Nutzer im Blick, dessen Möglichkeit, zwischen den vermittelten Diensten verschiedener Anbieter auszuwählen, durch die Schaffung der Einrichtungen, die zur Betreiberauswahl erforderlich sind, nicht eingeschränkt werden darf und sagt eben nichts darüber „Wie“, d.h. unter welchen Bedingungen die Netzbetreiber ihre Netze zusammenschalten müssen, um den Nutzern die Betreiber(vor-)auswahl zu ermöglichen.

)auswahl zu ermöglichen. Ausschließlich um dieses „Wie“ der Zusammenschaltung geht es allerdings in dem hier zu entscheidenden Fall.

Des weiteren sind bei der Auslegung von Artikel 12 Abs. 7 die regulatorischen Grundsätze der ONP-Rahmenrichtlinie 90/387/EWG heranzuziehen. Nach Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Nr. 10 der ONP-Rahmenrichtlinie 90/387/EWG sollen die Bedingungen für den offenen Netzzugang eine effiziente Nutzung der Telekommunikationsnetze und -Dienste gewährleisten. Entscheidend für die systematische Auslegung ist deshalb, dass die Vorgabe einer effizienten Nutzung gleichsam vor die Klammer der einzelnen Ausfüllungsrichtlinien gezogen ist.

Den wie ein roter Faden durchgehenden ONP-Leitgedanke der effizienten Netznutzung hat der (bundesdeutsche) nationale Gesetzgeber bei der Novellierung des § 43 Abs. 6 TKG aufgegriffen und ausdrücklich in der Norm verankert. Eine effiziente Nutzung kann nach Einschätzung des deutschen Gesetzgebers nur dann sichergestellt werden, wenn sich die Anbieter, die Ortsgespräche auf der Basis von Call-by-Call oder Preselection anbieten wollen, ortsnahe mit dem Netz des Ortsnetzbetreibers zusammenschalten, d.h. wenn der Verkehr ortsnahe zugeführt wird. Eben diese Voraussetzung wurde deshalb in § 43 Abs. 6 TKG vollinhaltlich integriert. Denn § 43 Abs. 6 TKG spricht nicht per se von ortsnaher Zuführung, sondern vielmehr davon, dass " eine effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt".

Mit der der RegTP in § 43 Abs. 6 TKG aufgegebenen Verpflichtung, bei Regulierungsentscheidungen nach dem vierten Teil zu gewährleisten „dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen ... nicht entfallen ...“ und eine „effiziente Nutzung des vorhandenen Netzes durch ortsnahe Zuführung erfolgt“, hat der deutsche Gesetzgeber zudem bereits nach Maßgabe des neuen Richtlinienpaketes gehandelt. Bei der Neufassung des § 43 Abs. 6 TKG wurden dementsprechend bereits auf die Ziele des Art. 8 der Richtlinie 02/21/EG (Rahmenrichtlinie) und auf Art. 12 einschließlich Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 02/19/EG (Zugangsrichtlinie) Bezug genommen. Der europäische Gesetzgeber hat sich in diesen Vorschriften für ein Regulierungskonzept entschieden, das der langfristigen Förderung und Sicherung des Infrastrukturwettbewerbs den Vorrang vor einem kurzfristig wirkenden Dienstewettbewerb einräumt.

Die Formulierung des § 43 Abs. 6 TKG folgt unmittelbar aus der Bindung der Mitgliedstaaten, bereits während der Umsetzungsfrist den Regelungsinhalt einer Richtlinie im Sinne einer 'Vorwirkung' zu berücksichtigen. Mitgliedstaaten sind dementsprechend verpflichtet, alle zur Erreichung des durch eine Richtlinie vorgegeben Ziels erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. alle Rechtshandlungen zu unterlassen, die den angestrebten Erfolg vereiteln könnten (EuGH Ur. v. 18.12.1997 Rs C-129/96 Slg. 1997 I-7411).

In der Rahmenrichtlinie werden in Art. 8 unter der Überschrift „Politische Ziele und regulatorische Grundsätze“ einzelne Regulierungsziele benannt. In Art. 8 Abs. 2 lit. c wird deutlich, dass der neue Rechtsrahmen nicht von einem einseitigen Konzept, das ausschließlich auf die Förderung des Wettbewerbs in bereits vorhandenen Netzen setzt, ausgeht. Stattdessen werden die Förderung effizienter Infrastrukturmaßnahmen und die Unterstützung der Innovation besonders hervorgehoben. Nach Erwägungsgrund 19 und Art. 12 Abs. 2 b) c) und d) der Zugangsrichtlinie müssen die auferlegten Zugangsverpflichtungen in angemessenem Verhältnis zu den Zielen des Art. 8 der Rahmenrichtlinie stehen. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gilt nicht nur für das „ob“ einer Verpflichtung, sondern umfasst auch die Bedingungen, zu denen die Verpflichtung auferlegt wird (Art. 8 Abs. 1 Rahmenrichtlinie). Hierbei ist den verfügbaren Kapazitäten und der Aufrechterhaltung der Netzintegrität Rechnung zu tragen. Besondere Bedeutung kommt außerdem der Schaffung und dem Erhalt von Anreizen für effiziente Inf-

rastrukturinvestitionen, die langfristig einen stärkeren Wettbewerb sichern, zu (Erwägungsgrund 19, Art. 12 d Zugangsrichtlinie).

Exakt diesen Vorgaben wird durch die Neufassung des § 43 Abs. 6 TKG Rechnung getragen. Denn durch die Vorgabe, das für die ortsnahe Zuführung notwendige Mindestmass an Infrastruktur bereitzustellen, bleiben Anreize für den Aufbau alternativer Netzinfrastrukturen erhalten. Indem dadurch ein nachhaltiger Wettbewerb und eben nicht nur das kurzfristige Arbitragegeschäft gefördert wird, wird damit zugleich auch den in Art. 8 Abs. 2 lit. a) der Rahmenrichtlinie genannten Nutzinteressen Rechnung getragen.

Aber auch dann, wenn man diese Vorgaben des neuen Richtlinienpaketes noch nicht als durch § 43 Abs. 6 TKG in nationales Recht umgesetzt ansehen wollte, wären diese Richtlinienvorgaben gleichwohl bei der hier zu treffenden Zusammenschaltungsentscheidung schon mit zu berücksichtigen. So hat etwa das BVerwG entschieden, dass ein Mitgliedstaat bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer Richtlinie verpflichtet ist, die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, die ihm später die Erfüllung der ihm aus der Beachtung der Richtlinie gemäß Art. 10 und Art. 249 EGV erwachsenden Vertragspflichten nicht mehr möglich macht (siehe BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, NVwZ 1998, 961, S. 967).

Letztlich braucht die Frage einer europarechtskonformen Korrektur der Auslegung dessen, was unter „ortsnahe Zuführung“ zu verstehen ist, jedoch nicht abschließend entschieden zu werden, weil die Voraussetzungen einer solchen europarechtskonformen Auslegung in diesem Fall schon gar nicht gegeben sind: Zwar verpflichten die Richtlinien in erster Linie die nationalen Gesetzgeber. Jedoch haben sie auch Auswirkungen auf die Anwendung des jeweiligen nationalen Umsetzungsaktes. Der Europäische Gerichtshof leitet dabei aus Art. 249 Abs. 3 und Art. 10 EGV die Verpflichtung ab, das nationale Recht richtlinien- bzw. europarechtskonform auszulegen und anzuwenden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat zur richtlinienkonformen Auslegung Stellung genommen und sie im Grundsatz anerkannt. Danach haben die Mitgliedsstaaten bei mehreren möglichen Auslegungen eines nationalen Umsetzungsaktes die Pflicht, dasjenige Auslegungsergebnis zu wählen, das am ehesten den Vorgaben der europäischen Richtlinie entspricht.

Da – wie oben dargelegt – sowohl nach dem Wortlaut, dem Sinn als auch insbesondere aufgrund der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 43 Abs. 6 TKG die Auslegung des Begriffspaares „ortsnahe Zuführung“ unzweifelhaft bedeutet, dass für die Betreiber(vor-)auswahl im Ortsnetz eine Zusammenschaltung an allen LEZB dieses Ortsnetzes realisiert sein muss, käme eine davon abweichende richtlinienkonforme Auslegung selbst dann nicht in Betracht, wenn man – woran wie dargelegt Zweifel bestehen – davon ausginge, dass die Auslegung der Voraussetzung einer „ortsnahe Zuführung“ mit dem sekundären Gemeinschaftsrecht nicht in Einklang stünde.“

Zur Begründung der übrigen angeordneten Rahmenbedingungen der CSO siehe die o.g. Entscheidung S. 20 ff. des amtlichen Umdrucks.

Die beantragte Ersetzung der Begriffe „Verbindungsnetzbetreiber“, „Verbindungsnetzbetreiberkennzahl“ und „Verbindungsnetzbetreiberauswahl“ durch die Begriffe „Netzbetreiber“, „Netzbetreiberkennzahl“ und „Netzbetreiberauswahl“ ist nicht angezeigt. Wenn der Begriff „Verbindungsnetzbetreiber“ auch nicht mehr im Gesetz verwendet wird, hat er seine sachliche Bedeutung dennoch nicht verloren. Denn nach wie vor gibt es Verbindungsnetze und Teilnehmernetze, die von Unternehmen betrieben werden. Die Begriffe sollten daher in Anlage C – Dienstportefolio, Teil 2 und 3 klarstellend beibehalten werden.

b. Sonstige Bedingungen der Zusammenschaltung ab dem 01.07.03

Die Zusammenschaltung ab 01.07.03 war wie tenoriert anzuordnen. Über die Fortgeltung der bisherigen vertraglichen Bedingungen besteht zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin materieller Konsens.

aa. Hauptteil

Die Streichungen im Hauptteil wurden von der Antragstellerin beantragt und entsprechen der ständigen Praxis der Beschlusskammer. Es handelt sich dabei teils um Regelungen, welche die Beschlusskammer aus ihrer Sicht als rechtswidrig erachtet, und teils um Regelungen, welche nicht dem Charakter einer Anordnung entsprechen.

Dem Antrag auf Neufassung der Ziffer 17.2 Abs. 1 wurde nur teilweise stattgegeben. Die begehrte Klarstellung zu „klingeln“ und „besetzt“ wurde aus systematischen Erwägungen nicht in den Hauptteil eingefügt, sondern an Stelle von Anlage D (allgemeine Grundsätze zu Teil 2 und 3) angeordnet. Zur Begründung s.u. a.c. Anlage D.

Die beantragte Regelung, welche sicherstellen sollte, dass für den Endkunden entgeltfreie Ansagen der Antragstellerin nicht bei den Interconnectionverbindungen in Rechnung gestellt werden könnten, konnte nicht angeordnet werden. Die Antragsgegnerin erhebt bis zum heutigen Tage für derartige Ansagen kein Entgelt und beabsichtigt dies auch in näherer Zukunft nicht zu tun, so dass bereits kein Bedürfnis für die beantragten Regelung besteht. Während der letzten fünf Jahre, in denen Zusammenschaltungsverhältnisse bestehen, hat kein Wettbewerbsunternehmen nach einer diesbezüglichen detaillierten Regelung verlangt und auch jetzt hat lediglich die Antragstellerin abstrakt das Bedürfnis an einer solchen Regelung geäußert, ohne jedoch eine konkrete Benachteiligung für sie durch das Fehlen der Regelung substantiiert darzulegen.

ab. Anlage C

Die Anträge auf Anordnung der Leistungen Telekom-O.6-I, Telekom-O.7-I, Telekom-O.11-I und Telekom-Z.4-I waren abzulehnen. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin sich weigert, Transitverbindungen für diese Leistungen zu übernehmen. Denn die Antragsgegnerin hat die Wahl, ob sie die Verbindungen vom Ursprungsnetzbetreiber oder über den einen Transitnetzbetreiber entgegennehmen will (s. COLT BK4c-02-035/Z 01.10.02 vom 10.12.02, Bl. 26 d. amtl. Umdrucks). Es lag hier auch kein anderer Fall, als in dem zitierten Verfahren „COLT“ vor, denn die Antragstellerin konnte nicht überzeugend darlegen, dass es ihr nicht möglich ist, den Verkehr zu selektieren. Vielmehr hat die Antragsgegnerin glaubhaft dargelegt, dass die ausländischen Netzbetreiber sehr wohl dazu in der Lage sind, ihre 0180er Verbindungen nach Netzbetreibern zu trennen und nicht gezwungen sind, sämtliche Verbindungen ausschließlich an einen Netzbetreiber abzugeben. Die Antragstellerin ihrerseits hat nichts dazu vorgebracht, dass ihr eine solche Trennung der Verkehre nicht zumutbar sei.

Dem Antrag auf Anordnung der Leistung BT-O.5 (M) war nur teilweise stattzugeben. Eine uneingeschränkte Anordnung der Leistung ist aus den o.g. Gründen nicht möglich. Allerdings muss ausnahmsweise das Bedürfnis der Antragstellerin anerkannt werden, entsprechend dem multilateral vereinbarten Routingprinzip, dass fehlgeleitete Verbindungen, welche aufgrund von Fehlern in der Portierungsdatenbank des Mobilfunknetzbetreibers fälschlicherweise zu ihr geleitet worden sind, an den tatsächlichen Zielnetzbetreiber weiterzuleiten sind. Um einen möglichen Missbrauch auszuschließen, sind diese Verbindungen entsprechend dem Entgelt zu tarifieren, welches die Antragsgegnerin bei einer direkten Zusammenschaltung an den Mobilfunknetzbetreiber entrichten müsste.

ac. Anlage D

Entsprechend ihrer ständigen Praxis hat die Beschlusskammer von einer durchgängigen Anordnung der Anlage D – Preis abgesehen. Preise werden in einem eigenständig geführten Entgeltregulierungsverfahren genehmigt. Dies entspricht der durch die Rechtsprechung getroffenen Festlegung s. z.B. VG Köln vom 18.12.2001 – 1 L 2484/00 und vom 30.08.2001 – 1 K 8253/00 und OVG Münster vom 03.05.2001 – 13 B 69/01, wonach die Festsetzung von Entgelten im Zusammenschaltungsverfahren unzulässig ist.

Zu den gleichwohl regelmäßig angeordneten Bestandteilen der Anlage D siehe Anordnung MCI WorldCom, BK 4e-02-017/Z16.05.02 vom 25.07.2002.

Neu angeordnet wird die beantragte Regelung zur ICAs Kostenrückerstattung. Die Antragstellerin verlangt, auch das einmalige Bereitstellungsentgelt für den Intra-Building Abschnitt bei ICAs „Physical Co-location“ in die Kostenrückerstattung mit einzubeziehen. Es leuchtet nicht ein, weshalb zwar die Überlassungsentgelte, nicht aber die einmaligen Bereitstellungsentgelte bei der Kostenrückerstattung berücksichtigt werden sollen. Auch sie sind Teil der Aufwendungen, welche der Zusammenschaltungspartner zunächst allein für den Interconnection-Anschluss tätigen muss, und müssen daher ebenso wie Überlassungsentgelte verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Es liegt beim ICAs insgesamt eine beiderseitige Inanspruchnahme der Leistung vor, so dass beide Zusammenschaltungspartner zur nutzungsabhängigen Deckung *aller* anfallenden Kosten verpflichtet sind. Dies ist im Zusammenschaltungsvertrag auch bereits für alle Entgelte für ICAs implentiert. Einzige Ausnahme ist das einmalige Bereitstellungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt bei ICAs „Physical Co-location“. Für eine solche Ausnahme besteht keine sachliche Rechtfertigung.

Darüber hinaus wird zur Klarstellung die von der Antragstellerin sinngemäß beantragte Regelung zu „klingeln“ und „besetzt“ angeordnet. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat mit einer grundlegenden Anordnung vom 12.09.1997 bezüglich der Entgelte für die Basisleistungen Telekom-B.1 und -B.2 festgestellt: „Über die Entgelt in Ziffer 1 hinaus dürfen keine Verbindungsaufbau-Entgelte für erfolglose Verbindungen („klingeln“ und „besetzt“) erhoben werden. Auch Entgelte für andere Entfernungszonen haben die Verbindungsaufbauleistungen zu umfassen. Verbindungsaufbauleistungen dürfen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.“ Dies muss konsequenterweise auch für alle optionalen und zusätzlichen Leistungen gelten.

Der Antrag auf Anordnung einer anderen Tarifierung für die Leistung Telekom-O.6 und ICP-O.6 war abzulehnen. Die Festlegung von Entgelten im Zusammenschaltungsverfahren ist nach Ansicht der Gerichte unzulässig, s.o.. Die Beschlusskammer sieht sich daher an der Anordnung von Entgelten im Zusammenschaltungsverfahren gehindert. Eine Anordnung muss sich daher lediglich auf die Verpflichtung zur Zusammenschaltung bezüglich einer in Rede stehenden Leistung beschränken. Die Leistungen als solche sind jedoch vorliegend nicht Streitgegenstand. Der Antragstellerin geht es allein um die Tarifierung. Sie müsste ihre diesbezüglichen Bedenken daher im nächsten Entgeltgenehmigungsverfahren für die Leistung O.6 vorbringen, welches spätestens bis zum 30.11.03 (Befristung der aktuell gültigen Genehmigung) durchzuführen ist.

Der Antrag zum automatischen Überlaufrouting in die Verkehrsrichtung Antragstellerin -> Antragsgegnerin war abzulehnen. Würden auch die Leistungen BT-B.2 und BT-O.12 nach der tatsächlichen Verkehrsübergabe tarifiert, würde die Antragstellerin wegen der Inanspruchnahme von Überlaufrouting von der Antragsgegnerin ein höheres Entgelt erhalten. Dies wäre nicht sachgerecht, denn die Ursache für den Überlauf liegt in der Regel bei der Antragstellerin, weil diese für die Dimensionierung der ICAs verantwortlich ist.

ad. Anhang A

Dem Antrag, Abbildung 11 in Anhang A ersatzlos zu streichen, war nicht stattzugeben. Die Antragsgegnerin hat glaubwürdig dargelegt, dass bei längeren Laufzeiten echounterdrückende Maßnahmen erforderlich würden. In Ziffer 2.3.3.2 des Anhangs A ist jedoch geregelt, dass auf den Einsatz von echounterdrückenden Maßnahmen grundsätzlich verzichtet werden soll. Beantragt die Antragstellerin also längere Laufzeiten, müsste die Antragsgegnerin von dem festgelegten Grundsatz abweichen und doch echounterdrückende Maßnahmen einführen. Dies ist jedoch aufwendig und kostspielig. Diese Kosten müssten zumindest anteilig von der Antragstellerin getragen werden. Es ist zu erwarten, dass diese in keinem Verhältnis zu dem Nutzen stehen würden, welchen die Antragstellerin durch die Streichung von Abbildung 11 hätte. Bezüglich der im AKNN abgestimmten längeren Laufzeiten ist darauf hinzuweisen, dass außer der Antragstellerin keines der Wettbewerbsunternehmen, welches diese Regelung mitgetragen hat, sich gegen die im IC-Vertrag mit der Antragsgegnerin niedergelegten Laufzeiten gewendet hat. Es ist daher auch der Antragstellerin zuzumuten diese im Zusammenschaltungsverhältnis mit der Antragsgegnerin zu akzeptieren. Schließlich ist zu beachten, dass es sich bei den Laufzeiten in Abbildung 11 nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Zielvorgabe handelt, welche anzusteuern auch der Antragstellerin zuzumuten ist.

Der Antrag auf Streichung von Ziffer 4.1.1 Satz 2 war ebenfalls abzulehnen. Die Antragstellerin hat nicht dargelegt inwiefern eine Verwendung von Protokollelementen der ISUP Version 3 für sie zu Schwierigkeiten führt. Darüber hinaus beabsichtigt die Antragstellerin ohnehin im August oder September 2003 einen Softwarehub durchzuführen. Danach wird ein eventuell bestehendes Problem ohnehin erledigt sein. Berücksichtigt man, dass keinerlei konkrete Probleme von der Antragstellerin vorgetragen wurden und dass es sich allenfalls um einen Zeitpunkt von zwei Monaten handelt, ist die Streichung der ISUP Version 3, welche sonst von sämtlichen Netzbetreibern ohne Beanstandung vereinbart wurde, lediglich für Antragstellerin unverhältnismäßig.

ae. Anhang D

Der Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, bei einer Störungsmeldung auch die Störungsursache mitanzugeben ist abzulehnen. Für die beantragte Regelung bestand kein Bedürfnis. Die Beschlusskammer kann keinen Fall konstruieren, in welchem bei einer Störung im Netz der Antragsgegnerin, diese durch die Mitteilung der Ursache an die Antragstellerin schneller beseitigt oder zukünftig vermieden werden kann. Die Beseitigung von Störungen in ihrem Netz, liegt im Verantwortungsbereich der Antragsgegnerin. Es ist daher zur Bekämpfung von Störungen ausreichend, wenn dieser die Ursache der Störung bekannt ist. Auch der Antragstellerin ist es nicht gelungen darzulegen, bei welcher Art von Störungsursachen, eine Mitteilung von diesen an sie zu einer Vermeidung von Störungen führen könne.

af. Anhang G

Die von der Antragsgegnerin beantragten Streichungen in Anhang G waren anzuordnen. Diesbezüglich bestand zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin Konsens.

Der von der Antragsgegnerin nach zu 9.2 beantragte Klagevorbehalt war nicht anzuordnen. Der Vorbehalt nimmt Bezug auf eine nachfolgende Modifikation. Eine solche ist aber in der angeordneten Version des Anhang G nicht enthalten, so dass der Klagevorbehalt ins Leere ginge.

5. Die Antragsgegnerin hat in dem Verfahren Az.: 1 K 6551/01 vor dem Verwaltungsgericht Köln unter anderem die Ziffer 2.a (Streichung von Ziffer 29 Abs. 4 Hauptteil) des Tenors des Beschlusses BK 4d-01-020/ Z29.05.01 vom 7.8.2001 angefochten. Eine vergleichbare Regelung ordnet der vorliegende Beschluss unter der Ziffer 2.a an. Um die Rechtspflege zu entlasten, ist zu dieser Ziffer eine auflösende Bedingung aufzunehmen für den Fall, dass ein Gericht in dem genannten Verfahren die vorbezeichnete Regelung ausdrücklich als rechtswidrig verwerfen sollte. Zeitpunkt des Bedingungseintritts ist die Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung.

6. Die Anordnung in Ziffer 3. des Tenors war zu treffen, weil die Entgeltzahlung die Gegenleistung für die angeordnete Leistungserbringung und - als solche - essentieller Bestandteil der Zusammenschaltung ist.

7. Für die Aufnahme eines Widerrufsvorbehalts gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in den in Ziffer 4. des Tenors aufgeführten Fällen waren folgende Gründe maßgeblich:

Der Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Parteien eine Zusammenschaltungsvereinbarung insgesamt oder teilweise schließen, folgt bereits aus dem Vorrang des Vertragsschlusses vor der Anordnung, der in den §§ 36, 37 Abs. 2 TKG zum Ausdruck kommt.

Der Widerrufsvorbehalt für den Fall der erheblichen Verletzung der Zahlungspflichten der Antragstellerin ist erforderlich, da die entsprechende vertragliche Regelung des Hauptteils des Vertragsentwurfs nicht angewendet werden konnte, weil sie dem Rechtscharakter einer Anordnung widerspricht. Es sind aber die Interessen der Antragsgegnerin zu beachten, die einen Widerruf bei unzumutbarem Verhalten der Antragstellerin erforderlich machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 11.07.2003

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Knobloch

Wilmsmann

Wieners